



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 15 Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Neuerlass einer Verbandssatzung des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck
- Nr. 16 Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Weißdorf-Sparneck (Verbandssatzung)
- Nr. 17 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben "Antrag auf Änderung und Erweiterung der Anlage zur Erzeugung von Biogas nach § 16 zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.15 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) durch Erhöhung der Biogasproduktion und Neubau der Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1111/2 der Gemarkung Schwarzenbach a. d. Saale, Färberstraße, Schwarzenbach a. d. Saale, durch die Fa. Umwelttechnik Schwarzenbach GmbH, Schlachthofstr. 11, in 95126 Schwarzenbach a. d. Saale", eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 18 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

**15. Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Neuerlass einer Verbandssatzung des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck hat in ihrer Sitzung am 21.10.2024 einen Neuerlass der Verbandssatzung beschlossen. Das Landratsamt Hof hat die vorgelegte Verbandssatzung mit Schreiben vom 18.02.2025, Az. 0560 - 201, gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Wortlaut der Verbandssatzung wird gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 zum Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekanntgemacht.

Hof, den 25.02.2025

Landratsamt Hof

Katrin von Mammen
Regierungsdirektorin

16. Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Weißdorf-Sparneck (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1- K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 zum Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1- I – sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1- I – folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Hof vom 18.02.2025 genehmigte

**Satzung
des Schulverbandes
für die Grundschule Weißdorf-Sparneck
(Verbandssatzung)**

**§ 1
Bestand, Name und
Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Weißdorf-Sparneck als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Weißdorf und der Markt Sparneck.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes

umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Weißdorf-Sparneck.

- (4) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Weißdorf-Sparneck.

- (5) Der Schulverband hat seinen Sitz in 95237 Weißdorf, Christian-Seidel-Str. 4.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 zum Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bestellten Stellvertretern. Darüber hinaus entsenden die Gemeinde Weißdorf und der Markt Sparneck je zwei weitere Vertreter. Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 zum Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vorbehaltenen Angelegenheiten. Darüber hinaus bleiben der Schulverbandsversammlung vorbehalten die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 4

Schulverbandsausschuss, weitere Ausschüsse

Die Schulverbandsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte

einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6

Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7

Rechtsstellung des Schulverbands- vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzes, seines Stellvertreters und der Mitglieder der Schulverbandsversammlung wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 8

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung.

§ 9

Ordnungsgelder

Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie von der weiteren Teilnahme an der Sitzung nicht ausgeschlossen. Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 Euro. Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 10

Geschäftsführung des Schulverbandes

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck bestimmt. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung, die gemäß Zweckvereinbarung des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck mit der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck vom 18.03.2024 abzurechnen ist.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck geführt.

§ 11

Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab der Schulverbandsumlage.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in Teilbeträgen nach tatsächlichem liquidem Bedarf zu entrichten. Der Teilbetrag wird bei Bedarf von den Mitgliedsgemeinden angefordert. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12

Auseinandersetzung und Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitglieder aus dem Schulverband, findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied nach Art. 47 zum Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) statt.

§ 13

Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 zum Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck amtlich bekannt gemacht gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 zum Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.2020 außer Kraft.

Sparneck, den 19.02.2025

Schulverband
Weißdorf-Sparneck

Daniel Schreiner
Verbandsvorsitzender

17. **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf Änderung und Erweiterung der Anlage zur Erzeugung von Biogas nach § 16 zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.15 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) durch Erhöhung der Biogasproduktion und Neubau der Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1111/2 der Gemarkung Schwarzenbach a. d. Saale, Färberstraße, Schwarzenbach a. d. Saale, durch die Fa. Umwelttechnik Schwarzenbach GmbH, Schlachthofstr. 11, in 95126 Schwarzenbach a. d. Saale“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist**

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Landratsamt Hof.

Die Erhöhung der Produktionskapazität auf 2,4 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr dient der vollständigen Vorbehandlung von anfallendem Prozessabwasser des bestehenden Betriebes der Fa. Lallemand GmbH, um bei Einleitung in die öffentliche Kanalisation die geltenden Anforderungen einzuhalten. Der Abwasseranfall liegt bei etwa 900 m³/ Tag.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Ziffer 1.11.1.1 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die Kriterien für diese allgemeine Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Berücksichtigung des § 9 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass der Anlagenstandort gemäß gültigem Flächennutzungsplan der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale als Außenbereich bzw. gemischte Baufläche (M) dargestellt ist. Die geplante Änderung wird innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes realisiert, weitere Betriebsflächen werden nicht benötigt. Für den Standort ergeben sich somit keine relevanten Änderungen gegenüber dem Bestand.

Hinsichtlich der Vorhabensmerkmale sind erhebliche zusätzliche Immissionswirkungen (Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche) nicht kennzeichnend für das Änderungsvorhaben. Stoffeinträge in den Untergrund oder Oberflächen-

gewässer sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zusätzliche Bodenversiegelungen oder eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes erfolgen nicht.

Relevante nachteilige Umweltwirkungen auf vorhandene Schutzobjekte im Umfeld sind aufgrund der Vorhabensmerkmale nicht zu erkennen.

Technische Minderungsmaßnahmen in der Abwasserbehandlung gemäß dem Stand der Technik sind vorgesehen. Die Vorreinigung der Abwässer vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer Entlastung der Verbandskläranlage, was sich im Hinblick auf das Schutzgut Gewässer positiv auswirkt.

Insgesamt ergeben sich aufgrund der Merkmale des Vorhabens, der ökologischen Empfindlichkeit des Standortes und Untersuchungsraumes sowie der vorhabensbedingten Auswirkungen und den daraus resultierenden Einwirkungen auf die Schutzgüter auch bei Umsetzung der geplanten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 26.02.2025

Landratsamt Hof

Gesell
Regierungsrat

18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt Nr. 2/2025 vom 13. Februar 2025, Seiten 62 bis 64, der Regierung der Oberpfalz, amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) wird auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Hof, den 18.02.2025

Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de